

Montagekosten Garantie

Bedingungen für eine Montagekostengarantie

für Stromspeichersysteme und Photovoltaikmodule

Gültig ab dem 01.05.2024 für alle in Deutschland von der Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH montierten und installierten Stromspeichersysteme und Photovoltaikmodule.

A. Allgemeines

Über die gesetzlichen Mangelgewährleistungsansprüche hinaus gewähren wir auf alle von uns durchgeführten Montage- und Installationsleistungen im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage und/oder Stromspeichersystems eine Montagekostengarantie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Ihre gesetzlichen Mangelanprüche werden hierdurch ausdrücklich weder berührt noch eingeschränkt.

B. Voraussetzungen und Garantieleistungen

Im Garantiefall erbringt die Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH hierbei für den Garantienehmer kostenfrei alle im konkreten Einzelfall erforderlichen Montage-, Demontage- und Installationsleistungen für eine etwaige Demontage eines defekten Speichersystems und/oder Photovoltaikmoduls bzw. eines diesbezüglichen Bauteils sowie für eine etwaige Montage des Speichersystems und /oder Photovoltaikmoduls bzw. eines diesbezüglichen Ersatzteils, welche im Rahmen der vom Garantiegeber gegebenen und im Gesamtauftrag vom Garantienehmer bei der Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH miterworbenen Garantieleistungen notwendig sind, um das Speichersystem und/oder die Photovoltaikanlage wieder in einen vertragsgemäß betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Garantiegeber des Speicher-systems und/oder der Photovoltaikmodule im Sinne dieser Montagekostengarantie ist der jeweilige Hersteller. Garantienehmer im Sinne dieser Montagekostengarantie ist der jeweilige Endverbraucher bzw. Kunde der Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH.

Ein Garantiefall im Sinne der Montagekostengarantie liegt dann vor, wenn der Garantiegeber des Speichersystems und/oder der Photovoltaikmodule aufgrund seiner Garantiebestimmungen inkl. einer etwaigen zusätzlichen Garantieverlängerung seine Eintrittspflicht für den vom Garantiennehmer angezeigten Garantiefall bestätigt hat sowie der Garantiennehmer seine diesbezüglichen Montagekostengarantieansprüche gegenüber der Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, nachdem er eine Bestätigung der Eintrittspflicht für den vom Garantiennehmer angezeigten Garantiefall vom Garantiegeber erhalten hat, schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Kopie der Bestätigung der Eintrittspflicht des Garantiegebers für den vom Garantiennehmer angezeigten Garantiefall und einer (kurzen) Fehlerbeschreibung unter folgenden alternativ verwendbaren Adresse angezeigt hat (z. B. per Brief oder E-Mail etc.):

Ingenieurplanungsbüro für Erneuerbare Energien GmbH
Braunchweiger Straße 22

38518 Gifhorn

oder:

E-Mail: info@iee-solar.de

Bei Nichtvorliegens einer der vorgenannten Voraussetzungen ist die Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH berechtigt, geltend gemachte Garantieansprüche aufgrund dieser Montagekostengarantie gegenüber dem Garantiennehmer abzulehnen.

Durch die Montagekostengarantie erfolgt ausdrücklich kein Ersatz etwaiger Kosten. Die Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH übernimmt und/oder erstattet keine vom Garantiennehmer veranlassten Kosten bzw. leistet hierfür Schadensersatz, z.B. für eine durch den Garantiennehmer beauftragte Drittfirma. Jegliche über dieses Garantieversprechen hinausgehende Ansprüche, insbesondere z.B. Ersatz von Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn, Nutzungsentschädigung und/oder entgangenen Strom-/Heiz-/Mobilitätskosten-einsparungen etc. werden durch dieses Garantieversprechen nicht begründet und sind mithin ausgeschlossen.

Der Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH steht es frei, im jeweils konkreten Einzelfall erforderlichen Montage-, Demontage- und Installationsleistungen selbst durch eigene Fachkräfte oder durch eine von der Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen.

C. Sonstiges

An etwaige vom Vertriebspersonal des Garantiegebers und/oder durch sonstige Dritte sowie von nicht für die Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH vertretungsberechtigten Personen abgegebene zusätzliche Garantieerklärungen, die über die in diesen Montagekosten-garantiebedingungen beschriebenen hinausgehen und/oder einen Garantiezeitraum verlängern, ist die Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH nicht gebunden. Der Garantiennehmer muss zum Nachweis etwaiger Garantieansprüche aufgrund dieser Montagekostengarantie während des Garantiezeitraums den Kauf der Montagekostengarantie anhand des Original-Kaufbelegs oder eines vergleichbaren Nachweises nachweisen und den Original-Kaufbeleg/vergleichbaren Nachweis der Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH im Garantiefall auf Anforderung vorlegen.

Der Ersatz und die Lieferung eines etwaige auszutauschendes Speichersystems und/oder von Photovoltaikmodule bzw. diesbezügliche Bauteile und/oder Ersatzteile inkl. dazugehöriger Komponenten und Kleinteile sind ausdrücklich nicht Bestandteil und Leistungsgegenstand dieser Montagekostengarantie.

Die Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH ist berechtigt, sofern bzw. solange kein vom Garantiegeber anerkannter Garantiefall vorliegt, etwaige sich aus dieser Montage-kostengarantie ergebenden Ansprüche des Garantiennehmers zu verweigern. Unbeschadet hiervon steht es dem Garantiennehmer selbstverständlich frei, etwaige Garantieansprüche gegen den Garantiegeber eigenständig durchzusetzen. Die Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH ist ebenso berechtigt, etwaige sich aus dieser Montagekostengarantie ergebenden Ansprüche des Garantiennehmers zu verweigern, sofern und solange die diesbezügliche Rechnung für die von der Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH montierten und installierten Photovoltaikanlage inkl. etwaigem Stromspeichersystem nicht vollständig vom Garantiennehmer beglichen wurde

Die Garantieansprüche gegen die Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH sind ausgeschlossen, sofern vor Erbringung von Montage-, Demontage- und Installationsleistungen durch die Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH in die Anlage (Speichersystem und /oder Photovoltaikanlage) ohne vorherige Zustimmung (in Schrift- oder Textform) durch Dritte eingegriffen, diese verändert, bearbeitet oder Mängel / Defekte ohne unsere Zustimmung beseitigt wurden.

D. Schlussbestimmungen

Im Fall der Weiterveräußerung des Speichersystems und /oder der Photovoltaikanlage durch den Garantienehmer an einen Dritten geht diese Montagekostengarantie mit wirksamen Kaufvertragsschluss und Gefahrübergang vom ursprünglichen Garantienehmer auf den neuen Eigentümer im Umfang des noch vorhandenen Garantiezeitraums über, sofern Speichersystem und /oder Photovoltaikanlage an ihrem ursprünglichen Installationsstandort erhalten bleiben. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als neuer Garantienehmer im Sinne dieser Montagekostengarantie. Gegenüber dem ursprünglichen Garantienehmer erlischt gleichzeitig diese Garantie. Der neue Garantienehmer hat auf Anforderung der Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien GmbH den wirksamen Kaufvertragsschluss und Gefahrübergang durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Vorliegend findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Verweis auf eine andere Rechtsordnung Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Falls eine der Bestimmungen dieser Garantiebedingungen ungültig sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt für den Fall, dass in diesen Garantiebedingungen etwaige Lücken enthalten sein oder entstehen sollten. Anstelle der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen oder um etwaige Lücken zu ergänzen, kommt eine angemessene Bestimmung zur Anwendung, die in dem gesetzlich zulässigen Rahmen dem, was der Garantiegeber nach Geist und Zwecke dieser Garantiebedingungen beabsichtigt hatte oder beabsichtigt haben würde, so nah wie möglich kommt.